

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0976/2020

Verantwortung: Augenstein, Jürgen

Beratung und Beschlussfassung über die fortgeschriebene Feuerwehrkonzeption der Feuerwehr Karlsbad

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	30.09.2020	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Die Damen und Herren des Gemeinderates mögen die Fortschreibung der Feuerwehrkonzeption Stand 2020 in der beigefügten Fassung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☒ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☐ (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Siehe Vorlage			
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Siehe Vorlage			
Agenda	nein ☒ ja ☐	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☒ ja ☐	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Im Jahr 1999 hat die Feuerwehr erstmalig eine Feuerwehrkonzption vorgelegt, die vom Gemeinderat beschlossen wurde. Damit waren die Gemeinde Karlsbad und deren Feuerwehr eine der ersten Gemeinden im Landkreis Karlsruhe, die über eine Feuerwehrkonzption verfügten. Die Feuerwehrkonzption wurde aufgrund neuer Erkenntnisse im Jahr 2005 fortgeschrieben und in der fortgeschriebenen Fassung im September 2005 vom Gemeinderat beschlossen.

Nach nunmehr 15 Jahren war eine erneute Fortschreibung der Feuerwehrkonzption notwendig. Eine Feuerwehrkonzption ist zwingend von jeder Gemeinde zu erstellen und fortzuschreiben. Diese ist auch Grundlage für jegliche Zuschussbeantragungen der Gemeinde für Landesmittel (Fahrzeuge, Gerätehäuser) und diese ist nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat dem Landratsamt vorzulegen.

In der Feuerwehrkonzption wird unter Zuhilfenahme des Feuerwehrgesetzes, Erlassen des Innenministeriums, Richtwertverfahrens des Landes Hessen (in 2005 gab es für das Land BW noch keine Hilfsmittel), Beratungsergebnisse des Arbeitskreises „Feuerwehr in der Zukunft“ und nunmehr auch den Kriterien für die „Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr“ des Landes Baden-Württemberg ein Soll-Ist-Vergleich bezüglich der Ausstattung einer Feuerwehr vorgenommen.

Es werden Risikoklassen für die Gemeinde bzw. für die Ortsteile ermittelt, aus denen sich notwendige Mindestausstattungen für die Feuerwehr ergeben, die z.T. nach 10 Minuten bzw. nach 20 Minuten (Hilfsfrist 1 und 2) an der Einsatzstelle verfügbar sein müssen.

Bezüglich des Fahrzeugbestands wird definiert, welche Fahrzeuge in den Abteilungen notwendig sind und wann welche Fahrzeuge zur Ersatzbeschaffung anstehen – und mit welchem Fahrzeug diese zu welchem Zeitpunkt ersetzt werden sollen. Bei der Tabelle Ziff. 4.1 wurde bei den notwendigen Ersatzbeschaffungen eine Einsatzzeit von 25 Jahren bei „Großfahrzeugen“ und 20 Jahren bei „Kleinfahrzeugen“ zu Grunde gelegt.

Bei den Anmeldungen zum Haushalt 2021/2022 und zur mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2025 wurden die Ersatzbeschaffungszeiten an die derzeitigen Gegebenheiten (Zuschussbewilligungen und tatsächliche realistische Beschaffungszeiten aufgrund notwendiger Ausschreibungen und deren Zeitbedarf) angepasst. Dadurch verschieben sich die Anschaffungen etwas weiter nach „hinten“. Die Verschiebungen sind auch seitens der Feuerwehr vertretbar und es ist davon auszugehen, dass die derzeit im Einsatz befindlichen Fahrzeuge bis dahin einsatzbereit gehalten werden können.

Die entstehenden Kosten für die jeweiligen Ersatzbeschaffungen der Fahrzeuge sind in den Anmeldungen zum Haushalt bzw. zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 dargestellt.

Kommandant Fuhr wird am Sitzungsabend weitere Erläuterungen zur Feuerwehrkonzption Stand 2020 geben.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis: Feuerwehrkonzption

